S 9 P 52/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Internetbewertung Sachverständiger
Leitsätze	Internetbewertungen haben als subjektive Einschätzungen für die Auswahl eines gerichtlichen Sachverständigen keine Relevanz
Normenkette	SGG § 106

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 52/15
Datum	23.06.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 44/16
Datum	21.07.2020

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 23. Juni 2016 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitgegenstand ist die Erstattung fÃ¼r in der Zeit vom 1.11.2012 bis 31.12.2016 angefallene Kosten der Grundpflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der allgemeinen Beaufsichtigung.

1. Der am 1949 geborene KlÃ¤ger ist gesetzlich pflichtversichertes Mitglied der Beklagten. Er leidet i.W. an einem angeborenen Nagel-Patella-Syndrom mit mÃ¶glichen Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem. Er schildert frÃ¼heren starken Alkoholkonsum sowie Missbrauch von Beruhigungsmitteln bei erstmaliger stationÃ¤rer psychosomatischer Behandlung im Jahr 1977 in B. Ab 1985 bezog er eine Rente wegen Erwerbsminderung, seit 2009 bezieht er Altersrente. Ambulante Behandlungsberichte benennen als Erkrankungen Depression, hypochondrische ZÃ¼ge, Skoliose bei BeinverkÃ¼rzung, Lumboischialgie, gastrointestinale Beschwerden, der behandelnde Neurologe/Psychiater K, A-Stadt, benennt zudem ein Messie-Syndrom. Wegen der Krankheits- und Behandlungshistorie sowie der Diagnosen im Ãbrigen wird auf Bl. 235 â 255 der Berufungsakten Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger war vom 16.11.2010 bis 31.01.2011 zunÃ¤chst in vollstationÃ¤rer und anschlieÃend bis 23.02.2011 in teilstationÃ¤rer Behandlung des UniversitÃ¤tsklinikums A-Stadt â Klinik und Poliklinik fÃ¼r Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie wegen der Aufnahmediagnosen schwere depressive Episode bei rezidivierender depressiver StÃ¶rung, organisch-affektiver StÃ¶rung bei Nagel-Patella-Syndrom sowie chronische Pankreatitis, Offenwinkelglaukom und LidkantenentzÃ¼ndung. Nach einer Augenoperation mit eintretender depressiver Dekompensation fÃ¼hrte das UniversitÃ¤tsklinikum wegen der genannten Diagnosen eine weitere stationÃ¤re Behandlung des KlÃ¤gers im MÃ¤rz 2011 durch.Â

2. Am 13.11.2012 beantragte der KlÃ¤ger Pflegeleistungen in Form von Sachleistungen (ambulanter Pflegedienst). Auf Grund persÃ¶nlicher Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Bayern (MDK) am 04.12.2012 kam dieser im Gutachten vom 05.12.2012 zum Ergebnis, beim KlÃ¤ger bestehe fÃ¼r Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung keinerlei Hilfebedarf, seine Alltagskompetenz sei nicht eingeschrÃ¤nkt. Mit Bescheid vom 10.12.2012 lehnte die Beklagte gestÃ¼tzt auf die MDK-Begutachtung eine GewÃ¤hrung von Leistungen ab, welche keinen Zeitaufwand fÃ¼r Hilfeleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung belegte. Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren fÃ¼hrte der KlÃ¤ger i.W. aus, dass der Widerspruch â u.a. die Ausserachtlassung der Pflegestufe Null (0) zum Gegenstand habeâ.Â

Mit weiterem Gutachten nach Untersuchung im hÃ¤uslichen Umfeld vom 16.05.2013 stellte der MDK fest, in der Grundpflege bestehe kein Hilfebedarf. Der Zeitaufwand der hauswirtschaftlichen Versorgung betrage 30 Minuten tÃ¤glich, die Alltagskompetenz des KlÃ¤gers sei nicht eingeschrÃ¤nkt. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.09.2013 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, weil erhebliche PflegebedÃ¼rftigkeit nicht vorliege; die zeitliche Voraussetzung von mehr als 45 Minuten tÃ¤glich fÃ¼r Hilfen bei der Grundpflege sei nicht erreicht.

3. Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Leistungen der â Pflegestufe 0â begehrt. In einem parallelen Klageverfahren vor dem SG (Az.: S 13 P 139/13) hat die Beklagte zugesichert, der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 20.12.2012 werde als Antrag auf

GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§Â§ 45a SGB XI [in der bis 31.12.2016 gÃ¼ltigen Fassung (a.F.)] verstanden und rechtsmittelfÃ¤hig verbeschieden. Zudem hat der KlÃ¤ger einen Antrag auf Leistungen nach Â§Â§ 45 a f. SGB XI ab dem 21.05.2014 gestellt. SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger am 21.05.2014 die Klage S 13 P 139/13 zurÃ¼ckgenommen.

4. Mit Bescheid vom 21.05.2014 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Betreuungsleistungen ab. AnlÃ¤sslich einer erneuten Begutachtung vor Ort am 19.08.2014 kam der MDK zur EinschÃ¤tzung, dass beim KlÃ¤ger ein tÃ¤glicher Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege von 1 Minute sowie im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung von 45 Minuten bestehe. Die Alltagskompetenz des KlÃ¤gers im Sinne des Â§ 45 a SGB XI sei nicht erheblich eingeschrÃ¤nkt.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.04.2015 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 21.05.2014 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Pflegeleistungen im Umfang der Pflegestufe 0 scheiterten auch daran, dass beim KlÃ¤ger Ã¼berhaupt kein Hilfebedarf bei der Grundpflege bestehe. Der vom MDK im Gutachten vom 20.08.2014 mitgeteilte Hilfebedarf von 1 Minute fÃ¼r die UnterstÃ¼tzung beim Waschen des OberkÃ¶rpers sei aufgrund der beim KlÃ¤ger bestehenden Ressourcen nicht nachvollziehbar.

5. Gegen den Bescheid vom 21.05.2014/ Widerspruchsbescheid vom 30.04.2015, hat der KlÃ¤ger Klage zum SG erhoben und das Begehren verfolgt, â□□ab 01.11.2012, hilfsweise ab 20.12.2012â□□ sowie â□□ab 21.05.2014â□□ zusÃ¤tzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach Â§ 45 b SGB XI (in der aktuellen, seit dem 01.01.2015 gÃ¼ltigen Fassung) bzw. zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen im Sinne des Â§ 45 b SGB XI (in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung) zu erhalten. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger auf ein im Verfahren S 3 SB 39/12 eingeholtes Gutachten des S verwiesen.

6. Ein Antrag des KlÃ¤gers auf Pflegeleistungen im einstweiligen Rechtschutz ist erfolglos geblieben (BeschlÃ¼sse SG, 02.12.2015 â□□ S 9 P 132/15 ER sowie Bayer. LSG, 10.02.2019 â□□ L 2 P 72/15 B ER).

7. Im anhÃ¤ngigen Klageverfahren hat das SG ein Gutachten nach ambulanter Untersuchung im Wege eines Hausbesuchs der L, N-Stadt, beauftragt. Gegen die SachverstÃ¤ndige hat der KlÃ¤ger Einwendungen erhoben, zudem hat er einen Untersuchungstermin abgesagt, so dass das SG ein Gutachten nach Aktenlage angeordnet hat.Â

Die SachverstÃ¤ndige ist im Gutachten nach Aktenlage vom 04.01.2016 zu dem Ergebnis gekommen, dass der KlÃ¤ger unter anderem an einer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit mittelschweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten, kognitiven StÃ¶rungen, Affekt- und Antriebsminderung leide. Es bestehe keinerlei Grundpflegebedarf. Auch sei der KlÃ¤ger nicht aufgrund demenzbedingter FÃ¤higkeitsstÃ¶rungen, aufgrund einer geistigen Behinderung oder aufgrund einer psychischen Erkrankung auf Dauer in seiner Alltagskompetenz erheblich oder in

erhÃ¶htem MaÃ□e eingeschrÃ¤nkt. Auf die AusfÃ¼hrungen im Gutachten vom 04.01.2016 wird Bezug genommen. Der daraufhin vom KlÃ¤ger mit Schreiben vom 25.01.2016 gestellte Antrag auf Ablehnung der SachverstÃ¤ndigen L wegen Besorgnis der Befangenheit ist ohne Erfolg geblieben (Beschluss des SG vom 22.03.2016, Beschluss des Bayer. LSG vom 12.05.2016 â□□ L 2 SF 142/16 AB).

Mit Gerichtsbescheid vom 23. Juni 2016 hat das SG die Klage abgewiesen. Nach Â§ 45 a Abs. 2 SGB XI seien fÃ¼r die Bewertung, ob die EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, folgende SchÃ¤digungen und FÃ¤higkeitsstÃ¶rungen maÃ□gebend:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);

2. Verkennen oder Verursachen gefÃ¤hrdender Situationen;

3. unsachgemÃ¤Ã□er Umgang mit gefÃ¤hrlichen GegenstÃ¤nden oder potenziell gefÃ¤hrdenden Substanzen;

4. tÃ¤tlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;

5. im situativen Kontext inadÃ¤quates Verhalten;

6. UnfÃ¤higkeit, die eigenen kÃ¶rperlichen und seelischen GefÃ¼hle oder BedÃ¼rfnisse wahrzunehmen;

7. UnfÃ¤higkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schÃ¼tzenden MaÃ□nahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder AngststÃ¶rung;

8. StÃ¶rungen der hÃ¶heren Hirnfunktionen (BeeintrÃ¤chtigungen des GedÃ¤chtnisses, herabgesetztes UrteilsvermÃ¶gen), die zu Problemen bei der BewÃ¤ltigung von sozialen Alltagsleistungen gefÃ¼hrt haben;

9. StÃ¶rung des Tag-/Nacht-Rhythmus;

10. UnfÃ¤higkeit, eigenstÃ¤ndig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;

11. Verkennen von Alltagssituationen und inadÃ¤quates Reagieren in Alltagssituationen;

12. ausgeprÃ¤gtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;

13. zeitlich Ã¼berwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Der KlÃ¤ger aber zÃ¤hle nicht zu dem in Â§ 45 a Abs. 1 Satz 2 SGB XI definierten Personenkreis der PflegebedÃ¼rftigen der Pflegestufen I, II und III bzw. der Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und

hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das AusmaÃ der Pflegestufe I erreicht. Zum anderen liege beim KlÃ¤ger keine erhebliche EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz im Sinne des Â§ 45 a Abs. 2 SGB XI vor. Die gerichtliche Begutachtung habe ergeben, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber eine fÃ¼r die Grundpflege ausreichende MobilitÃ¤t mit vollstÃ¤ndig durchfÃ¼hrbaren Funktionsgriffen und sicherer selbststÃ¤ndiger Steh-, Geh- und TransferfÃ¤higkeit verfÃ¼ge.Â

FÃ¼r die grundpflegerische Versorgung des KlÃ¤gers bestehe weder ein krankheits-bedingter Hilfebedarf noch wÃ¼rden tatsÃ¤chlich von Pflegepersonen Hilfen fÃ¼r die Grund-pflege geleistet. Unter BerÃ¼cksichtigung der Vorbegutachtungen sei festzustellen, dass der KlÃ¤ger keinen regelmÃ¤Ãigen dauerhaften krankheitsbedingten Hilfebedarf fÃ¼r die Grund-pflege oder die hauswirtschaftliche Versorgung aufweise. BezÃ¼glich der EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz sei festzustellen, dass der Schwerpunkt der GesundheitsstÃ¶rungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet aufgrund einer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung des KlÃ¤gers liege. Da in dem Gutachten von S vom 28.02.2015 eine Depression ausgeschlossen worden sei, kÃ¶nnen Items des Assessment, die sich auf eine Depression beziehen, nicht mit â Jaâ beantwortet werden. Eine therapieresistente Depression bestehe erst recht nicht.

8. Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und sein Begehren auf zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen weiterverfolgt unter Unterbreitung eines Vergleichsvorschlages auf GewÃ¤hrung von Soziotherapie sowie in Bezugnahme auf neuere Befund und Behandlungsberichte weiterer akuter und stationÃ¤rer Behandlungen, welche weitere Erkrankungen auffÃ¼hren. Zudem hat er eine Begutachtung nach Aktenlage als Abstrafung gesehen. Ein gerichtlich eingeleitetes GÃ¼terichterverfahren ist nicht zustande gekommen.
Im ErÃ¶rterungstermin vom 06.11.2017 hat der KlÃ¤ger EinverstÃ¤ndnis mit einer Begutachtung bei sich zuhause erklÃ¤rt. Dazu hat er die Beauftragung eines mÃ¤nnlichen SachverstÃ¤ndigen begehrt. Der Senat hat auf die seit 1.1.2017 geltende Rechtslage infolge der Reform des SGB XI hingewiesen. Darauf hat der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger seinen Antrag umgestellt und zur Niederschrift erklÃ¤rt, er beantrage die Beklagte zu verurteilen fÃ¼r die Zeit bis 31.12.2016 die entstandenen Kosten fÃ¼r Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und allgemeine Beaufsichtigung zu erstatten und er werde diesen Anspruch noch weiter beziffern und belegen. Der Antrag auf GewÃ¤hrung zusÃ¤tzlicher Betreuungsleistungen als Sachleistung wird fÃ¼r den Zeitraum bis 31.12.2016 nicht aufrechterhalten. Diese AntrÃ¤ge wurden vorgelesen und genehmigt.Â
Mit Schriftsatz vom 21.12.2017 hat der KlÃ¤ger sodann in Anbetracht fehlender Belege sowie unter Vorlage aktueller medizinischer Dokumentation Kostenerstattung iHv 320 â¬, 120 â¬ und 453,40 â¬ fÃ¼r 2012 bis 2016 sowie 80 â¬ fÃ¼r 2017 zu erstatten und zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen ab 1.1.2017 beantragt.

Der Senat hat B, A-Stadt, mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Diesen SachverstÃ¤ndigen hat der KlÃ¤ger abgelehnt und eine Begutachtung auf psychosomatischem Gebiet verlangt. B hat sodann den Gutachtensauftrag zurÃ¼ckgegeben. Der vom Gericht darauf beauftrage SachverstÃ¤ndige E hat den

Gutachtensauftrag zurÃ¼ckgegeben. In der Folge hat der KlÃ¤ger weitere medizinische Befunde vorgelegt, zwei weitere beauftragte SachverstÃ¤ndige haben den Gutachtensauftrag nicht erfÃ¼llen kÃ¶nnen.

Das Gericht hat M mit der Gutachtenserstellung beauftragt. Der KlÃ¤ger hat diese abgelehnt und sich dazu auf negative Bewertungen der Internet-Plattform Jameda berufen.

Die SachverstÃ¤ndige M hat in Ihrem Gutachten nach Aktenlage vom 1.2.2020 ausgefÃ¼hrt, in der Zeit bis 31.12.2016 habe der KlÃ¤ger keine der nachfolgenden Voraussetzungen erfÃ¼llt:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);

2. Verkennen oder Verursachen gefÃ¤hrdender Situationen;

3.Â Â Â unsachgemÃ¤Ã□er Umgang mit gefÃ¤hrlichen GegenstÃ¤nden oder potenziell gefÃ¤hrdenden Substanzen;

4.Â Â Â tÃ¤tlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;

5.Â Â Â im situativen Kontext inadÃ¤quates Verhalten;

6.Â Â Â UnfÃ¤higkeit, die eigenen kÃ¶rperlichen und seelischen GefÃ¼hle oder BedÃ¼rfnisse wahrzunehmen;

7.Â Â Â UnfÃ¤higkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schÃ¼tzenden MaÃ□nahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder AngststÃ¶rung;

8.Â Â Â StÃ¶rungen der hÃ¶heren Hirnfunktionen (BeeintrÃ¤chtigungen des GedÃ¤chtnisses, herabgesetztes UrteilsvermÃ¶gen), die zu Problemen bei der BewÃ¤ltigung von sozialen Alltagsleistungen gefÃ¼hrt haben;

9.Â Â Â StÃ¶rung des Tag-/Nacht-Rhythmus;

10.Â Â Â UnfÃ¤higkeit, eigenstÃ¤ndig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;

11.Â Â Â Verkennen von Alltagssituationen und inadÃ¤quates Reagieren in Alltagssituationen;

12.Â Â Â ausgeprÃ¤gtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;

13.Â Â Â zeitlich Ã¼berwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Es bestÃ¼nden keine Hinweise auf wesentliche Verschlechterungen des

Gesundheitszustandes in Bezug auf Pflegestufe sowie auf Pflegegrad. Es sei kein regelmÃ¤Ãigerer tÃ¤glicherer Hilfsbedarf vorhanden gewesen. Die Unsauberkeit und Unordentlichkeit seiner Wohnung habe der KlÃ¤ger sehr wohl wahrgenommen, er sei gleichwohl zur Abfassung qualifizierter SchriftsÃ¤tze in der Lage gewesen. Also habe er auch andere zielgerichtete TÃ¤tigkeiten wie das AufrÃ¤umen der Wohnung durchfÃ¼hren kÃ¶nnen. Eine psychiatrische Hilfe sei wegen mangelnder Mitarbeit des KlÃ¤gers eingestellt worden. Die PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung des KlÃ¤gers sei durch Betreuung im 14-tÃ¤gigen Rhythmus ausreichend kompensiert, so dass der KlÃ¤ger vor Verwahrlosung bewahrt sei. Hilfsbedarf habe nicht bestanden. Bei BerÃ¼cksichtigung der RechtsÃ¤nderung ab 1.1.2017 sei ein Bedarf von 3,75 Punkte bei groÃzÃ¼giger Wertung anzusetzen. Der KlÃ¤ger hat sich dazu zunÃ¤chst nicht geÃ¤uÃert.

Nach pandemiebedingter Abladung des Verhandlungstermins 19.3.2020 hat der KlÃ¤ger Wiedereinsetzung geltend gemacht, sich gegen das SachverstÃ¤ndigengutachten verwahrt und dies u.a. mit der NichtberÃ¼cksichtigung eines Gutachtens sowie mit einer Vielzahl Ã¤rztlicher Unterlagen aus dem Jahr 2020 begrÃ¼ndet. Diese wiederum betreffen insbesondere stationÃ¤re zahnÃ¤rztliche Leistungen, eine Ãberweisung an eine radiologische Praxis wegen Blut im Urin zur Fertigung eines MRT, CT lehne der KlÃ¤ger ab, eine weitere Radiologie-Ãberweisung wegen Lendenwirbelerkrankung sowie eine eintÃ¤gige stationÃ¤re Krankenhausbehandlung wegen entgleisten Bluthochdrucks. GerÃ¼gt hat der KlÃ¤ger zudem, dass die gerichtliche SachverstÃ¤ndige eine Behandlung 2008/2009 nicht beachtet habe und dass ein Gutachten nur nach Aktenlage erstellt sei. Auf einen gerichtlichen Hinweis zum Streitgegenstand hat der KlÃ¤ger nicht geantwortet.

Der KlÃ¤ger beantragt zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 21.05.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.04.2015 sowie des Gerichtsbescheids des SG WÃ¼rzburg 23. Juni 2016 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Kosten iHv 320 â¬, 120 â¬ und 453,40 â¬ fÃ¼r 2012 bis 2016 sowie 80 â¬ fÃ¼r 2017 zu erstatten.

Die Beklagte hÃ¤lt das Gutachten der M fÃ¼r zutreffend und beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Berufung (Â§Â§ 143, 151 SGG) bleibt ohne Erfolg. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die begehrte Kostenerstattung fÃ¼r die Vergangenheit sowie auf sowie zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen ab 1.1.2017. Insoweit sind die gegenstÃ¤ndlichen Entscheidungen der Beklagten nicht zu beanstanden.Â

1. Der Streitgegenstand der Berufung bestimmt sich durch den angefochtenen

Gerichtsbescheid des SG und durch den zuletzt vor dem Bayer. LSG gestellten Antrag im ErÃ¶rterungstermin vom 6.11.2017. Dort hat der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger ausweislich der Niederschrift begehrt, die Beklagte zu verurteilen fÃ¼r die Zeit bis 31.12.2016 die entstandenen Kosten fÃ¼r Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und allgemeine Beaufsichtigung zu erstatten, er werde diesen Anspruch noch weiter beziffern und belegen. Dieser Antrag wurde vorgelesen und genehmigt. Damit ist festzustellen, dass der KlÃ¤ger in der Rechtsmittelinstanz vor dem Hintergrund der zum 1.1.2017 in Kraft getretenen RechtsÃ¤nderungen seine zunÃ¤chst verfolgten weiteren Begehren nicht (mehr) der berufungsgerichtlichen Kontrolle unterstellt hat, so dass eine teilweise BerufungsrÃ¼cknahme iSd Â§ 156 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 SGG vorliegt.
Zwar hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 21.12.2017 unter Ziff. 4 beantragt, â□□Der Antrag auf GewÃ¤hrung von zusÃ¤tzlichen Betreuungsleistungen als Sachleistungen wird ab 01.01.2017 wird aufrechterhaltenâ□□. Diese ErklÃ¤rung widerspricht jedoch dem vorherigen Antrag, welcher â□□ wie die Niederschrift beweist â□□ eine Nichtweiterverfolgung genau dieser Begehren zum Inhalt hatte. Somit erweist sich der Antrag im Schriftsatz vom 21.12.2017 als RÃ¼cknahme der RÃ¼cknahme des zweitinstanzlichen prozessualen Begehrens. Dies ist jedoch nicht mÃ¶glich; Anhaltspunkte fÃ¼r eine Anfechtung der bedingungslos abgegebenen prozessualen ErklÃ¤rung sind ebenso wenig feststellbar, wie Anhaltspunkte fÃ¼r einen Anfechtungsgrund.

2. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten iHv 973,40 â□¬. Der KlÃ¤ger hat weder einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung zusÃ¤tzlicher Betreuungsleistungen im Sinne des Â§ 45 b SGB XI in der bis zum 31.12.2014 gÃ¼ltigen Fassung noch einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung zusÃ¤tzlicher Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Sinne des Â§ 45 b SGB XI in der ab dem 01.01.2015 gÃ¼ltigen Fassung.

ZusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen bzw. zusÃ¤tzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen setzen voraus, dass der Versicherte die Voraussetzungen des Â§ 45 a SGB XI erfÃ¼llt. Nach Â§ 45 a Abs. 1 Satz 1 SGB XI erhalten lediglich PflegebedÃ¼rftige in hÃ¤uslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (Â§Â§ 14 und 15 SGB XI) ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist, die entsprechenden Leistungen. Dies sind nach Â§ 45 a Abs. 1 Satz 2 SGB XI (1.) PflegebedÃ¼rftige der Pflegestufen I, II und III sowie (2.) Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das AusmaÃ□ der Pflegestufe I erreicht, mit demenzbedingten FÃ¤higkeitsstÃ¶rungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der MDK oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter in der Begutachtung nach Â§ 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die AktivitÃ¤ten des tÃ¤glichen Lebens festgestellt haben, die dauerhaft zu einer erheblichen EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz gefÃ¼hrt haben.

a. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nach den zutreffenden AusfÃ¼hrungen der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Senat schlieÃ□t sich den

dortigen Feststellungen und Wertungen an, macht diese sich nach eigener PrÃ¼fung zu Eigen und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des SG zurÃ¼ck unter Absehung einer weiteren Darstellung, Â§ 153 Abs. 1 SGG.

b. DarÃ¼ber hinaus hat die Beweisaufnahme des Senats ergeben, dass der KlÃ¤ger die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen im dargelegten Sinne nicht erfÃ¼llt.Â

In WÃ¼rdigung der vorgelegten und beigezogenen medizinischen Dokumentation sowie des SachverstÃ¤ndigens der M erfÃ¼llt der KlÃ¤ger weder die Voraussetzungen der Pflegestufen I, II und III noch die weiteren gesetzlichen Anforderungen bei Nichterreichen der Pflegestufe I. Denn nachgewiesenermaÃen konnte der KlÃ¤ger seinen Alltag bewÃ¤ltigen, Gerichtskorrespondenzen fÃ¼hren, seine kognitiven FÃ¤higkeiten waren nicht eingeschrÃ¤nkt und nur seine bewusstseinsnahe Priorisierung anderer Angelegenheiten und die Nichtkooperation mit Pflegehilfen hat dazu gefÃ¼hrt, dass sein Wohnfeld sowie seine HaushaltsfÃ¼hrung schlecht wurden. Insoweit waren aber Betreuungsleistungen in 14-tÃ¤gigen Abstand Ã¼ber die psychiatrische Institutsambulanz sowie aufsuchende Pflege bei stationÃ¤rer Behandlung in Krisensituationen ausreichend und adÃ¤quat. Anhaltspunkte fÃ¼r Weglauftendenz, Verkennen oder Verursachen gefÃ¤hrdender Situationen, inadÃ¤quater Umgang mit gefÃ¤hrlichen GegenstÃ¤nden oder potenziell gefÃ¤hrdenden Substanzen, aggressives Verhalten in Situationsverkennung, im situativen Kontext inadÃ¤quates Verhalten, UnfÃ¤higkeit, die eigenen kÃ¶rperlichen und seelischen GefÃ¼hle oder BedÃ¼rfnisse wahrzunehmen sowie zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schÃ¼tzenden MaÃnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder AngststÃ¶rung, StÃ¶rungen der hÃ¶heren Hirnfunktionen mit Problemen der BewÃ¤ltigung von sozialen Alltagsleistungen gefÃ¼hrt haben, StÃ¶rung des Tag-/Nacht-Rhythmus, UnfÃ¤higkeit zum Tagesablaufsplan und zur -struktur, Verkennen von Alltagssituationen mit inadÃ¤quates Reagieren, ausgeprÃ¤gtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten, zeitlich Ã¼berwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund therapieresistenter Depression sind â jedenfalls Ã¼ber zeitlich nur kurze Situationen hinaus â nicht feststellbar. Diesen Ã¼berzeugenden Feststellungen und mit der medizinischen Dokumentation im Ãbrigen Ã¼bereinstimmenden Wertung der SachverstÃ¤ndigen der M schlieÃt sich der Senat an. Denn M weist als Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie Zentralkompetenzen auf fÃ¼r die streitentscheidenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers auf. Die SachverstÃ¤ndige hat die gesamte medizinisch relevante Dokumentation erfasst sowie gewÃ¼rdigt und ist zu schlÃ¼ssigen Diagnosen, EinschÃ¤tzungen der BehandlungsbedÃ¼rftigkeit und -notwendigkeit sowie zu einer schlÃ¼ssigen EinschÃ¤tzung der BehandlungsbedÃ¼rftigkeit gelangt. Diese ist in sich widerspruchsfrei.

c. Dem Begehren des KlÃ¤gers auf Begutachtung durch einen Mann ist mangels sachlicher GrÃ¼nde nicht zu entsprechen.Â
Die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Internetbewertungen der M haben mangels nachvollziehbarer Sachgrundlage als subjektive Online-Bekundungen keine

Relevanz.
Â
Die Begutachtung war von M nach Aktenlage durchzufÃ¼hren, weil Kostenerstattung fÃ¼r die Zeit 2012 bis 2016 Gegenstand der Berufung ist, fÃ¼r welche eine aktuelle Begutachtung des KlÃ¤gers keine zusÃ¤tzlichen Erkenntnisquelle erÃ¶ffnen kann sowie zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen ab 1.1.2017. FÃ¼r diese ergeben die neueren Befunde des KlÃ¤gers keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine wesentliche Ãnderung der durch die von der SachverstÃ¤ndigen festgehaltenen Erkrankungen und Behinderungen des KlÃ¤gers. Dies gilt in gleicher Weise auch fÃ¼r die weiteren vom KlÃ¤ger vorgelegten umfangreichen medizinischen Dokumente, namentlich fÃ¼r die zuletzt am 30.04.2020 eingegangen Ã¤rztlichen Befunde. In WÃ¼rdigung der dort dokumentierten Diagnosen und Therapien lÃ¤sst sich eine wesentliche medizinische Ãnderung des Bedarfes an zusÃ¤tzlichen Betreuungsleistungen nicht begrÃ¼nden, weil nur kurzfristige BehandlungsbedÃ¼rftigkeit sowie eine adÃ¤quate Diagnostik und Therapie feststellbar ist. Insoweit ist weiter festzuhalten, dass Anhaltspunkte, welche Anlass fÃ¼r die Einholung einer weiteren sachverstÃ¤ndigen Stellungnahme geben, nicht erkennbar sind. Dies gilt auch fÃ¼r die RÃ¼gen des KlÃ¤gers, die SachverstÃ¤ndige hÃ¤tte Behandlungen, namentlich aus 2008/2009 unbeachtet gelassen. Denn diese steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit den streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungen und kann keinen zusÃ¤tzlichen Bedarf begrÃ¼nden. Soweit der KlÃ¤ger Dokumente fÃ¼r die Zeit ab 2017 vorlegt, namentlich, wenn er auf den Bedarf fÃ¼r kÃ¼nstliche Beatmung geltend macht, unterlÃ¤sst es der KlÃ¤ger, die hier strittigen Leistungen von den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung abzugrenzen. Insbesondere hatte er LeistungsansprÃ¼che nach dem SGB V nicht im vorliegenden Verfahren, sondern im Berufungsverfahren L 20 KR 125/19 vor dem Bayer. LSG geltend gemacht hat, welche also anderweitig rechtshÃ¤ngig sind.Â

3. Rein vorsorglich ist fÃ¼r den Fall, dass die RÃ¼cknahme der teilweisen RÃ¼cknahme der Berufung zulÃ¤ssig wÃ¤re, also im vorliegenden Verfahren auch Ã¼ber zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen sowie weitere Leistungen nach dem SGB XI ab 1.1.2017 zu befinden wÃ¤re, auszufÃ¼hren, dass auch dann der Berufung auch der Erfolg versagt bliebe. Denn nach dem â wie dargelegt â Ã¼berzeugenden Gutachten der M lassen sich insoweit ab 1.1.2017 keine Anhaltspunkte finden fÃ¼r entscheidungsrelevante Ãnderungen. Soweit der KlÃ¤ger auf eine momentane UnfÃ¤higkeit, KompressionsstrÃ¼mpfe anzuziehen hingewiesen hatte im Schriftsatz vom 22.12.2017, fehlt es an Anhaltspunkten fÃ¼r eine dauerhafte UnfÃ¤higkeit. Zudem kÃ¶nnte diese UnfÃ¤higkeit keine weiteren Betreuungsleistungen wie begeht begrÃ¼nden, sondern allenfalls weiteren Pflegebedarf nach dem Modul 5 âKrankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungenâ. Davon aber sind die strittigen weiteren Betreuungsleistungen zu trennen. DarÃ¼ber hinaus hat Frau M auch keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine pflegeleistungsbegrÃ¼ndende Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse zum 1.1.2017 feststellen kÃ¶nnen. Auch dem schlieÃt sich der Senat an.

Damit hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf die mit seinem Berufungsbegehren

verfolgten Leistungen. Die Berufung bleibt deshalb vollumfÃ¤nglich ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung er Revision sind nicht ersichtlich, Â§ 160 Abs. 2 SGG.Â

Erstellt am: 14.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024